



Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 9 Handwerksordnung

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung

.....
Handwerk

.....
Teilgebiet

Persönliche Angaben

.....
Name Vorname ggf. Geburtsname

.....
PLZ, Ort Straße, Hausnummer

.....
Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

.....
Telefon Mobil E-Mail Internet

Der Antrag gilt auf der Grundlage des Europäischen Niederlassungsrechts nach der EU/EWR-Handwerkverordnung.

Haben Sie bereits früher eine Ausnahmegewilligung beantragt? ja nein

.....
Bei welcher Behörde? Für welches Handwerk?

Sachkundenachweis/EG-Bescheinigung/Zertifikate

Haben Sie eine Berufsausbildung? ja nein

.....
Ausbildung von bis Beruf

Haben Sie die Gesellenprüfung bzw. Facharbeiterprüfung bestanden?

ja Datum Ort nein

(Beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses/Gesellenbriefes ist beigelegt. Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften sind zur Beglaubigung berechtigt.)



Welche Fachschulen oder sonstigen Weiterbildungseinrichtungen haben Sie besucht?

.....
Fachschule/Weiterbildungseinrichtung von bis

.....
Fachschule/Weiterbildungseinrichtung von bis

Wurde eine Abschlussprüfung abgelegt? ja nein

Amtlich beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses ist beigelegt. ja nein

Welche sonstigen selbstständigen und/oder unselbstständigen Tätigkeiten können Sie nachweisen?
(Nachweise und tabellarischer Lebenslauf bitte beigelegt)

.....
.....

Besitzen Sie die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen?

ja nein
verliehen durch am

(Beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde ist beigelegt.)

Sonstige Angaben

Wo soll der Handwerksbetrieb gegründet oder die Betriebsleitung übernommen werden?

.....
Anschrift

Falls der Betrieb nicht neu gegründet wird:

.....
Name und Wohnort des bisherigen Inhabers

.....

Zu welchem Termin ist die Gründung oder Übernahme beabsichtigt?

Waren Sie schon einmal in dem beantragten oder einem anderen Handwerk selbstständig?

ja nein
wo? in welchem Handwerk?

Soll der Handwerksbetrieb als handwerklicher Nebenbetrieb des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige geführt werden?

ja nein
bitte genaue Angaben



Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Entscheidung über diesen Antrag widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind und dass ich ein Handwerk selbstständig nach Anlage A der Handwerksordnung erst ausüben darf, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

Ort

Datum

Unterschrift

§ 9 Handwerksordnung

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle außer den Fällen des § 8 Abs. 1 zu erteilen ist. § 8 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.
- (2) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur gestattet, wenn die zuständige Behörde durch eine Bescheinigung anerkannt hat, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals beginnen will. Die Bescheinigung kann auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Handwerk gehören. Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Antrages entschieden werden. Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind zu unterrichten. § 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 2a und des § 50a findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der selbstständige Betrieb im Inland keine Niederlassung unterhält.

Allgemeine Hinweise

Für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen werden Gebühren gemäß der Landesverordnung der Behörden der Wirtschaftsverwaltung erhoben. Diese Gebühr liegt zwischen 800 EUR bis 950 EUR.

Sollten die Kenntnisse und Fertigkeiten für die selbstständige Ausübung des von Ihnen beantragten Handwerkes nicht ausreichend nachgewiesen sein, behält die Handwerkskammer sich nach den geltenden Maßgaben der EU-Anerkennungsrichtlinie vor, einen entsprechenden Sachkundenachweis zu fordern. Die Kosten belaufen sich je nach Anforderung zwischen 750 EUR und 2.000 EUR.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Handwerkskammer Koblenz – Handwerksrolle, Telefon 0261/398-219, Fax -983, handwerksrolle@hwk-koblenz.de